



Verhaltenskodex:

**Nachhaltigkeitsstandards für Lieferanten und
Dienstleister der Hamburger Hochbahn AG und
ihrer Tochtergesellschaften**

Stand: April 2023

Präambel

Eine faire und von gegenseitigem Vertrauen geprägte Zusammenarbeit mit Lieferanten und Dienstleistern ist für die Hamburger Hochbahn AG (HOCHBAHN) grundlegend für jede Geschäftsbeziehung. Dabei erwarten wir von unseren Dienstleistern und Lieferanten, dass sie ebenso Verantwortung übernehmen, wie wir selbst.

Die Basis hierfür bilden die nachfolgenden Nachhaltigkeitsstandards, die Anforderungen an Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz, Geschäftsethik und Compliance definieren. Diese sind weltweit gültig und richten sich sowohl an Lieferanten als auch Dienstleister.

Bezugsrahmen sind die Ziele und Werte des „United Nations Global Compact“, denen sich die HOCHBAHN im Jahr 2017 verpflichtet hat und die integraler Bestandteil der Unternehmensstrategie und unserer Geschäftsprozesse sind. Weitere Bezugsrahmen sind die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Darüber hinaus erwartet die HOCHBAHN von ihren Lieferanten und Dienstleistern, alle jeweils geltenden Gesetze und Verordnungen zu beachten und Vorkehrungen zur Vermeidung von sozialen und ökologischen Schäden aus eigener Initiative zu ergreifen.

Unsere direkten Lieferanten und Dienstleister verpflichten sich mit der Bestellung und der Auftragsannahme, die vorliegenden Nachhaltigkeitsstandards einzuhalten und ihre Prozesse zur Einhaltung zu dokumentieren. Zudem verpflichten sie sich, auf die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen durch ihre Unterauftragnehmer und Lieferanten hinzuwirken. Die HOCHBAHN behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Standards bei Lieferanten und Dienstleistern zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Dafür halten die Lieferanten und Dienstleister geeignete Nachweise vor.

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Lieferanten und Dienstleister sowohl der Hamburger Hochbahn AG als auch ihrer Tochtergesellschaften¹.

¹ Im Folgenden sind mit Lieferanten und Dienstleister immer die Lieferanten und Dienstleister der HOCHBAHN und der Tochtergesellschaften gemeint.

I. Menschen- und Arbeitsrechte

1. Lieferanten und Dienstleister unterstützen und achten den Schutz der internationalen Menschenrechte. Sie verletzen die Rechte anderer Menschen nicht und unterlassen jede andere Tätigkeit, die in schwerwiegender Weise Menschenrechte beeinträchtigen könnte. Lieferanten und Dienstleister stellen sicher, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie nehmen ihre menschenrechtliche Sorgfaltspflicht wahr, um negative Auswirkungen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und ihrer Lieferkette zu identifizieren, zu vermeiden oder Abhilfe zu schaffen.
2. Lieferanten und Dienstleister stellen sicher, dass ihre Geschäftstätigkeit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung führt, niemandem den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, niemandem den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder dass durch die Geschäftstätigkeit die Gesundheit von niemandem geschädigt wird.
3. Lieferanten und Dienstleister beschäftigen keine Kinder und halten sich an die Empfehlung der ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern. Das Alter sollte nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf.

Siehe:

- ILO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und
 - ILO-Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
4. Lieferanten und Dienstleister wahren das Verbot von Zwangsarbeit, Sklaverei und sklavenähnlicher Praktiken. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeiter*innen müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können.

Siehe:

- ILO-Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit und
 - ILO-Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit
5. Lieferanten und Dienstleister respektieren das Recht der Mitarbeiter*innen auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, bieten Lieferanten und Dienstleister alternative Möglichkeiten für die Mitarbeiter*innen, Vertreter*innen zu wählen, um mit dem Unternehmen in Tarifverhandlungen gehen zu können oder die Belange der Mitarbeiter*innen für weitere Arbeitsplatzfragen gegenüber dem Unternehmen zu vertreten. Mitarbeiter*innen dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden.

Siehe:

- ILO Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes

- ILO Übereinkommen Nr. 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen
6. Lieferanten und Dienstleister halten sich an die nach dem jeweiligen nationalen Recht geltende maximale Arbeitszeit oder an Branchenstandards, je nach dem welcher Standard ein höheres Maß an Schutz gewährleistet. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden.
 7. Lieferanten und Dienstleister stellen einen angemessenen Lohn sicher, der mindestens den nach dem jeweiligen nationalen Recht geltenden garantierten Mindestentgelten und Sozialleistungen oder den branchenüblichen Mindeststandards entspricht, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Der Lohn ermöglicht es den Beschäftigten, mindestens ihren Lebensunterhalt angemessen zu sichern und Rücklagen zu bilden. Löhne sind für erbrachte Leistungen rechtzeitig, regelmäßig und vollständig zu zahlen und dürfen nicht als Disziplinarmaßnahme einbehalten werden.
 8. Lieferanten und Dienstleister fördern die Gleichbehandlung von Mitarbeiter*innen. Die Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Mitarbeiter*innen aufgrund nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht und Geschlechtsidentität, Schwangerschaft, politischer Meinung und Partei- oder Gewerkschaftszugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

Siehe:

- ILO-Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit
 - ILO- Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
9. Lieferanten und Dienstleister gewährleisten sichere und gesundheitsunschädliche Arbeitsumgebungen für ihre Mitarbeiter*innen einschließlich der Mitarbeiter*innen die im Auftrag für den Lieferanten oder Dienstleister arbeiten. Ihr Ansatz ist dabei proaktiv. Potenzielle Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken für die Mitarbeiter*innen werden beseitigt oder abgemildert. Mitarbeiter*innen werden regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert und geschult. Allen Mitarbeiter*innen wird die für die Ausführung der Tätigkeiten notwendige Schutzausrüstung kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Siehe:
- ILO-Übereinkommen Nr. 155 über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt
10. Lieferanten und Dienstleister halten das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, ein.
 11. Lieferanten und Dienstleister beschäftigen private und öffentliche Sicherheitskräfte nur, wenn gewährleistet ist, dass diese beim Einsatz die Menschenrechte achten, das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung einhalten, Leib oder Leben nicht verletzt werden und die Vereinigungs- und

Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigt wird. Die Sicherheitskräfte sind ausreichend zu diesen Themen geschult.

II. Umweltschutz

12. Lieferanten und Dienstleister verfolgen eine vorausschauende Strategie, indem sie schädliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit bei Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung ihrer Produkte oder Leistungen auf die Umwelt vermeiden oder so weit wie möglich zu reduzieren. Die Hochbahn erwartet von ihren Lieferanten, dass diese Ressourcen inklusive Wasser, effizient nutzen und Biodiversität schützen. Dabei halten sie mindestens die dem jeweiligen nationalen Recht geltenden Umweltschutzgesetze und -vorschriften ein. Lieferanten und Dienstleister müssen die Anforderungen des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber, des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe („POPs“) und des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung erfüllen.
13. Lieferanten und Dienstleister streben danach, ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren und die Reduktion im Einklang mit dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser-Klimaabkommen zu bringen. Sie nutzen bevorzugt erneuerbare Energien und streben nach Energieeffizienz. Lieferanten und Dienstleister sollen ihren Energieverbrauch und ihre Treibhausgasemissionen erfassen und diese Informationen entlang der Wertschöpfungsketten zugänglich machen.
14. Lieferanten und Dienstleister fördern die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien und entwickeln Strategien, um ihren Ressourcenverbrauch zu senken, Emissionen zu reduzieren und ihre Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern. Sie bevorzugen bei der Entwicklung ihrer Produkte den Einsatz von recycelten Materialien sowie die Recyclingfähigkeit und fördern dies entlang der Wertschöpfungskette.
15. Lieferanten und Dienstleister verringern das Abfallaufkommen durch Vermeidung und Verminderung sowie Wieder- und Weiterverwertung im Einklang mit der Abfallhierarchie. Abfall, der nicht vermieden oder wiederverwertet werden kann, wird verantwortungsvoll entsorgt oder recycelt.
16. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

III. Geschäftsethik und Compliance

17. Lieferanten und Dienstleister achten und fördern den fairen Wettbewerb.
18. Lieferanten und Dienstleister treten gegen alle Arten der Korruption, insbesondere auch Erpressung und Bestechung ein.
19. Lieferanten und Dienstleister halten sämtliche nichtöffentliche Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim.

20. Lieferanten und Dienstleister beachten alle jeweils geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten.
21. Lieferanten und Dienstleister halten alle jeweils geltenden Gesetze für den Import und Export von Waren und Dienstleistungen ein.

IV. Sorgfaltspflicht in der Lieferkette

22. Lieferanten und Dienstleister bemühen sich um höchstmögliche Transparenz in ihren Lieferketten, insbesondere in Bezug auf Rohstoff-Lieferketten.
23. Lieferanten und Dienstleister unternehmen die notwendigen Schritte, um Risiken in ihren Lieferketten bezüglich der in diesem Verhaltenskodex genannten Standards zu identifizieren, zu bewerten und Abhilfe zu schaffen. Der OECD-Leitfaden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln bildet dabei die Grundlage.
24. Lieferanten halten den OECD-Leitfaden zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, einschließlich Annex II, bei der Beschaffung von mineralischen Rohstoffen ein. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden. Auf Anfrage können Lieferanten und Dienstleister geeignete Nachweise, Dokumentation oder schriftliche Zusicherungen der HOCHBAHN dazu vorlegen.

V. Beschwerdeverfahren und Verstöße

25. Lieferanten und Dienstleister bieten ihren Mitarbeiter*innen und allen anderen Anspruchsgruppen entlang ihrer Lieferkette vertrauliche und anonyme Beschwerdewege. Hinweisgebende werden vor Benachteiligung oder Bestrafung geschützt. Die eingehenden Beschwerden und der Umgang mit ihnen sollen schriftlich dokumentiert werden.
26. Das [elektronische Hinweisgebersystem der HOCHBAHN](#) ist der zentrale Beschwerdekanal für potenzielle Menschenrechtsverstöße entlang der Lieferketten der HOCHBAHN. Sollten Lieferanten und Dienstleister Hinweise auf Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten und Risiken, entlang der Wertschöpfungskette der HOCHBAHN feststellen, können sie diese über das Hinweisgebersystem einreichen. Die HOCHBAHN erwartet von ihren Lieferanten und Dienstleistern, dass sie ihre Mitarbeiter*innen über die Nutzungsmöglichkeit dieses Beschwerdekanals informieren.
27. Lieferanten und Dienstleister teilen der HOCHBAHN jeden Verstoß gegen die hier beschriebenen Standards bei ihnen, ihren Unterauftragnehmern oder Lieferanten unverzüglich mit und leiten Beschwerden an die HOCHBAHN weiter, die mit der Geschäftsbeziehung zur HOCHBAHN in Verbindung stehen.
28. Wenn der HOCHBAHN Hinweise oder Beschwerden über eine Verletzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten oder diesbezüglicher Risiken, die durch das wirtschaftliche Handeln der Lieferanten und Dienstleister oder ihrer Lieferanten entstanden sind, vorliegen, sind diese verpflichtet, bei der Behebung und Verhinderung von Verstößen mit der HOCHBAHN zu kooperieren und unverzüglich

Abhilfemaßnahmen zu treffen. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für die HOCHBAHN in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Wir danken Ihnen für die kontinuierliche Unterstützung und Ihre Verpflichtung, Ihre Unternehmenstätigkeit an oben genannten Nachhaltigkeitsstandards auszurichten. Die HOCHBAHN setzt auf partnerschaftliches Vorgehen mit seinen Lieferanten und Dienstleistern, um Transparenz und die konsequente Weiterentwicklung von Nachhaltigkeit entlang der Lieferketten zu erreichen. Die Nachhaltigkeitsstandards für Lieferanten und Geschäftspartner der HOCHBAHN stellen eine Ergänzung aller Rechte oder Verpflichtungen in allen Vereinbarungen dar, die wir mit unseren Lieferanten und Dienstleistern getroffen haben, ersetzen diese jedoch in keiner Weise.